



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 30 – Nr. 7 – 04.06.2004
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Master Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt Sportmanagement	114
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Erziehungswissenschaft mit Abschluss Magister Hauptfach	125
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Erziehungswissenschaft mit Abschluss Magister Nebenfach	130

Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Master Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt Sportmanagement

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen
- § 7 Verfahren für die Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Ziel, Art und Durchführung der Prüfungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Masterarbeit (Master Thesis)
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Bewertung der Leistungen in der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 18 Master of Arts-Urkunde und Zeugnis
- § 19 Bescheid über nicht bestandene Prüfungen
- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage A: Module, Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte
- Anlage B: Studienverlaufsplan (Empfehlung)

Anmerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen und Männer.

Aufgrund von § 51 Abs.1 UG hat der Senat der Universität Tübingen am 10. April 2003 die folgende Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Master Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt Sportmanagement beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Mai 2004 erteilt.

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Masterprüfung mit dem Schwerpunkt *Sportmanagement* stellt einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss im Fach *Sportwissenschaft* dar. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die zentralen theoretischen Konzeptionen, Methoden und Erkenntnisse der Sportwissenschaft kennt und in der Lage ist problemlösend in der Berufspraxis einzusetzen.
- (2) Das Studium soll unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt die erforderlichen sportwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass die Studierenden zu qualifiziertem und verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Prüfung wird der akademische Grad M.A. (*MASTER OF ARTS*) im Fach Sportwissenschaft verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit (Master Thesis) beträgt vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss ist der Erwerb von 120 Leistungspunkten notwendig. Dies entspricht höchstens 40 Semesterwochenstunden.
- (3) Das Masterstudium Sportwissenschaft besteht aus fünf Modulen. Sie sind wie folgt aufgeteilt:
 1. Ein Modul im Bereich *Methoden der Sportwissenschaft* mit einem Umfang von 9 Semesterwochenstunden.
 2. Ein Modul *vertiefende Veranstaltungen der Sportwissenschaft* mit 10 Semesterwochenstunden. Diese sind wie folgt aufgeteilt:
 - a) 4 SWS entfallen auf Veranstaltungen aus dem Teilbereich *Sportmanagement*, wobei 2 Hauptseminare verpflichtend sind.
 - b) 6 SWS sind frei aus dem Lehrangebot des Instituts für Sportwissenschaft wählbar, wobei 2 Hauptseminare und zwei Vorlesungen verpflichtend sind.
 3. Ein Modul *Berufsfeldorientierung*, das aus einem Praxissemester mit begleitendem Kolloquium besteht und 12 SWS entspricht
 4. Ein Modul *Betriebswirtschaftslehre* mit 6 – 8 SWS
 5. Die *Masterarbeit (Master Thesis)*.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie für sämtliche Fragen des Prüfungsverfahrens, für die keine besonderen Regelungen vorgegeben sind, bildet die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder an: zwei Professoren des Instituts für Sportwissenschaft, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts für Sportwissenschaft sowie mit beratender Stimme ein studentisches Mitglied. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Die Professoren und das Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für 2 Jahre gewählt. Das studentische Mitglied wird für ein Jahr vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; diese müssen Professoren und als solche Beamte auf Lebenszeit sein. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnis zu einzelnen Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zulegen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss oder, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses, der Vorsitzende bestellt die Prüfer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften die Prüfungsbefugnis verliehen wurde, bestellt werden.
- (2) Der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für Prüfer. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer gilt § 4, Abs. 6 entsprechend.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen

Zur Prüfung in einer Lehreinheit kann nur zugelassen werden, wer

- (1) als Student an der Universität Tübingen immatrikuliert und für den Master-Studiengang Sportwissenschaft zugelassen ist,
- (2) an der Lehreinheit, die mit der Prüfung abgeschlossen werden soll, regelmäßig teilgenommen hat,

- (3) den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Sportwissenschaft nicht verloren hat.

§ 7 Verfahren für die Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Der Zeitraum, die Art und der Umfang der Prüfung ist von dem Leiter der Lehreinheit in der ersten Semesterhälfte allen Studierenden, die an der Lehreinheit teilnehmen, bekannt zu geben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin beim Leiter der Lehreinheit und beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich einzureichen. Er ist nur für diesen Prüfungstermin gültig.
- (3) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn sein Antrag nicht innerhalb einer Woche abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind; andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (4) Ist der Kandidat zu einer Prüfung zugelassen, ist er grundsätzlich zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet.

§ 8 Ziel, Art und Durchführung der Prüfungen

- (1) Jede Lehreinheit wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung kann mündlich oder schriftlich abgelegt werden.
- (2) Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungen (§ 9),
 2. die schriftlichen Prüfungen (§ 10),
 3. die Masterarbeit (Master Thesis) (§ 11).
- (3) Die Art der jeweiligen Prüfung wird auf Vorschlag des Mitglieds des wissenschaftlichen Personals, das die Lehreinheit durchgeführt hat, vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (4) Die Dauer einer Prüfung richtet sich nach der Zahl der der Lehreinheit zugeordneten Leistungspunkte (Credits). Wird die Prüfung schriftlich durchgeführt, dauert sie 15 Minuten pro Credit. Die Dauer einer mündlichen Prüfung kann nach der Entscheidung des Prüfers um bis zu 20 % von dieser Vorgabe abweichen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt.
- (2) Für die studienbegleitenden mündlichen Prüfungen wird als Prüfer das Mitglied des wissenschaftlichen Personals bestellt, welches die Lehrveranstaltung durchführt. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung (bis zu drei Teilnehmer) abgelegt. Der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung ist vom Prüfungsausschuss mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin allen Studierenden, die an der Prüfung teilnehmen, bekannt zu geben.

- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
- (4) Studierende des Masterstudiengangs Sportwissenschaft, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen, Wege zu dessen Lösung finden und angemessen sprachlich darstellen kann. Schriftliche Prüfungen nach dem multiple-choice-System sind ausgeschlossen.
- (2) Der Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung ist vom Prüfungsausschuss mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin allen Studierenden, die an der Prüfung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) Für die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen wird als Prüfer das Mitglied des wissenschaftlichen Personals bestellt, welches die Lehrveranstaltung durchführt.

§ 11 Masterarbeit (Master Thesis)

- (1) Die Masterarbeit (Master Thesis) ist eine Prüfungsarbeit, mit der das M. A. - Studium im Fach Sportwissenschaft abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus diesem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) Voraussetzung für die Vergabe der Masterarbeit (Master Thesis) ist, dass der Kandidat abgeschlossene Lehreinheiten im Umfang von 60 Leistungspunkten nachweisen kann.
- (3) Das Thema der Masterarbeit (Master Thesis) wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der erforderlichen Prüfungen in den Lehreinheiten, gestellt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema erhält. Die Vergabe des Themas ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. Der Kandidat ist berechtigt, für das Thema Vorschläge zu machen, jedoch besteht kein Anspruch auf Zuweisung des vorgeschlagenen Themas. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs. (7) genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (4) Die Masterarbeit (Master Thesis) kann von jedem am Master-Studiengang Sportwissenschaft beteiligten Professor, Hochschul- oder Privatdozenten sowie von wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen die Prüfungsbefugnis nach § 50 Abs. (4) des Universitätsgesetzes übertragen worden ist, ausgegeben, betreut und bewertet werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass die Masterarbeit (Master Thesis) in einer Einrichtung außerhalb der Universität Tübingen angefertigt wird, wenn sie dort von einem Professor, Hochschuldozenten, Privatdozenten oder gleichgestellten Dozenten betreut werden kann.

- (5) Die Masterarbeit (Master Thesis) kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitt, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der individuellen Anteile ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt.
- (6) Das Thema der Masterarbeit (Master Thesis) kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Erneuerung des Antrags muss ein neues Thema für die Masterarbeit gestellt werden.
- (7) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit (Master Thesis) darf vier Monate nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann die Frist um höchstens drei Monate verlängert werden.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit (Master Thesis) hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Die Masterarbeit wird von den beiden Fachprüfern begutachtet. Die schriftlichen Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Masterarbeit erstellt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Begutachtungsfrist verlängern.
- (10) Für die Bewertung der Masterarbeit sind die in § 13 festgelegten Noten zu verwenden. Die Note ist dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Weichen die Noten der Gutachter um nicht mehr als eine ganze Note voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Notenvorschläge zu bilden. Beträgt die Abweichung mehr als eine volle Note oder hat ein Gutachter die Annahme, der andere die Ablehnung empfohlen, so versucht der Prüfungsausschuss eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Dieser entscheidet im Rahmen der Noten des Erst- und des Zweitprüfers.
- (12) Ein Exemplar der Masterarbeit (Master Thesis) verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 oder 1,3:	Excellent = A	eine hervorragende Leistung
1,7 oder 2,0:	Very Good = B	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,3 oder 2,7:	Good = C	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,0 oder 3,3:	Satisfactory = D	eine Leistung, die auf Grund kleinerer Mängel durchschnittlichen Anforderungen nicht ganz genügt
3,7 oder 4,0:	Sufficient = E	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
über 4,0 (= 5,0):	Fail = F	eine Leistung, die den Anforderungen wegen großer Mängel nicht mehr genügt

- (2) Die Prüfung in einer Lehreinheit ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Benotungen für die schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. die Benotung der mündlichen Prüfungsleistungen mindestens 4,0 ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält der Kandidat in der betreffenden Lehreinheit keine Leistungspunkte.
- (3) Für erfolgreich absolvierte Lehreinheiten werden Leistungspunkte vergeben, die sich nach Umfang und voraussichtlichem Aufwand der Studierenden richten. Die Leistungspunkte sind Anlage A zu entnehmen.
- (4) Die Note eines Moduls errechnet sich, indem die Noten, die der Kandidat in den zugehörigen Lehreinheiten erreicht hat, mit den Leistungspunkten (Credit Points), die den betreffenden Lehreinheiten zugeordnet sind, gewichtet und sodann gemittelt werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Zuordnung von Leistungspunkten zu den einzelnen Lehreinheiten regelt Anlage D. Absatz (2) und (3) gelten entsprechend.
- (5) Die Note eines Moduls lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	A	Excellent
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,1	B	Very Good
bei einem Durchschnitt von 2,2 bis 2,8	C	Good
bei einem Durchschnitt von 2,9 bis 3,5	D	Satisfactory
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	E	Sufficient
bei einem Durchschnitt über 4,0	F	Fail

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn ihre einzelnen Modulprüfungen bestanden sind und die Masterarbeit (Master Thesis) angenommen ist.
- (2) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.
- (3) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, dann gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit „fail“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Verletzung des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von

Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein versorgten Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „fail“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls mit „fail“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. (3) Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Sportwissenschaft an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Anrechnung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Tübingen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend. Für Berufsakademien gilt Absatz (2) entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (4) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden worden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Ist die Masterarbeit nicht bestanden, so ist dem Kandidaten für eine Wiederholung ein neues Thema zu stellen.
- (3) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Wiederholungsprüfungen müssen zum jeweils folgenden Prüfungstermin abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt § 15 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

§ 17 Bewertung der Leistungen in der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Master of Arts - Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in allen Lehreinheiten bestanden sind und die Masterarbeit (Master Thesis) angenommen ist.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Noten, die der Kandidat in den Modulen und in der Masterarbeit (Master Thesis) erreicht hat, mit den Credits, die den betreffenden Modulen und der Masterarbeit (Master Thesis) zugeordnet sind, gewichtet und sodann gemittelt werden. § 12 Abs. (6) Satz 2 gilt entsprechend.

§ 18 Master of Arts-Urkunde und Zeugnis

- (1) Ist die Master of Arts-Prüfung bestanden, so wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, die Master of Arts-Urkunde und ein Zeugnis (Grades Report) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (2) In der Master of Arts-Urkunde wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ im Fach Sportwissenschaft beurkundet.
- (3) Zugleich mit der Urkunde wird ein Zeugnis ausgestellt, das den Schwerpunkt Sportmanagement, die Bezeichnungen der Lehreinheiten und Module, das Thema der Masterarbeit (Master Thesis), die in den Modulen und in der Masterarbeit (Master Thesis) erreichten Noten, die Gesamtnote und die Notenskala nach § 12 Abs. (3) und (7) enthält.
- (4) Als Datum der Master of Arts-Urkunde und des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Urkunde und Zeugnis (Grades Report) werden vom Dekan der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 19 Bescheid über nicht bestandene Prüfungen

- (1) Ist die Master of Arts-Prüfung in Teilen nicht bestanden oder gilt sie in Teilen als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben muss, ob, ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandenen Prüfungsteile

wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Ist die Master of Arts-Prüfung endgültig nicht bestanden oder teilt der Kandidat schriftlich mit, dass er die Prüfung endgültig abbricht, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses außerdem eine schriftliche Bescheinigung aus, die die Noten der erbrachten sowie die fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Master of Arts-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er eine Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann diese Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „fail“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme in angemessener Frist.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 18. Mai 2004 in Kraft.

Anlagen

Anlage A

Module, Lehrveranstaltungen, Leistungspunkte im Studiengang Master Sportwissenschaft

1. Module:

Methoden der Sportwissenschaft	24,0
Sportwissenschaft	28,0
Berufsfeldorientierung	24,0
Betriebswirtschaftslehre	14,0
<i>Summe der Leistungspunkte:</i>	90,0

2. Inhalte der Module

Methoden der Sportwissenschaft (9 SWS)

- Veranstaltungen zu *Empirische Methoden der Sozialwissenschaften* (3 SWS)
 - Vorlesung Methodenlehre 2 (mit Tutorium) 4,0
 - Übung SPSS 2,0
- 2 weiterführende Seminarveranstaltungen zu *Methoden der Sportwissenschaft* (je 2 SWS) 12,0
- Forschungskolloquium (2 SWS) 6,0

Sportwissenschaft (10 SWS)

- 2 Hauptseminare *Sportmanagement* 12,0
- Lehrveranstaltungen zu Fragen der Sportwissenschaft
 - Zwei Vorlesungen (je 1 SWS) 4,0
 - Zwei Hauptseminare (je 2 SWS) 12,0

Berufsfeldorientierung (12 SWS)

- Berufsfeldorientierung (6 Monate) 18,0
- Kolloquium (2 SWS) 6,0

Betriebswirtschaftslehre (6 – 8 SWS)

- Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 6 – 8 SWS und 14 LP aus einem Fach¹ der BWL 14,0

3. Masterarbeit (Master Thesis) 30,0

Summe Leistungspunkte insgesamt: 120,0

¹ Fächer der Betriebswirtschaftslehre sind: Bankwirtschaft, Marketing, Unternehmensrechnung und Controlling, Planung und Organisation, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Wirtschaftsinformatik, Betriebliche Finanzwirtschaft, Internationale Rechnungslegung, Operations Research.

Anlage B

Studienverlaufsplan (Empfehlung)

Semester		1	2	3	4	Summe	
1	Methodenlehre	3	4	Berufsfeld-orientierung + Kolloquium (12 SWS)	2	9	
2	Sportwissenschaft	4	4		2	10	
3	Berufsfeldorientierung						12
4	Nebenfach	2-4	2-4				6 - 8
5	Masterarbeit (Master Thesis)						
Gesamt:		9 – 11	10 - 12	12	4	37 - 39	

Tübingen, den 18.Mai 2004

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Erziehungswissenschaft mit Abschluss Magister Hauptfach

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 269), und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung am 02.06.2004 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Erziehungswissenschaft mit Abschluss Magister Hauptfach 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber² nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad

² Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, ersatzweise auch in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen;
 - c) tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht (max. 2 DIN-A4 Seiten), der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in § 3 Abs. 2 a) genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise einer Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis hierfür ist durch das Halbjahreszeugnis der Abschlussklasse zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli des entsprechenden Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommissionen

- (1) Von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung drei Auswahlkommissionen bestellt. Die Kommissionen bestehen aus jeweils zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorgesetzter der Auswahlkommissionen ist der Studiendekan; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergeb-

nisse. Er berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommissionen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommissionen treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellen gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommissionen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:
 - a) Mathematik;
 - b) Deutsch;
 - c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Durchschnittsnote der HZB
 - b) Fachnote in Geschichte oder Gemeinschaftskunde (bei Vorhandensein beider Fächer das mit der besten Note),

- c) Fachnote in Philosophie oder Religion, Ethik oder Pädagogik (bei Vorhandensein mehrerer Fächer das mit der besten Note)

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* (max. 15 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
- aa) Deutsch (dieses Fach zählt doppelt),
- bb) Mathematik,
- cc) die bestbenotete, fortgeführte (moderne) Fremdsprache, bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet.
- dd) Geschichte oder Gemeinschaftskunde (bei Vorhandensein beider Fächer das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach). Dieses Fach zählt doppelt.
- ee) Philosophie oder Religion, Ethik oder Pädagogik (bei Vorhandensein mehrerer Fächer das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach).

erreichten Punkte (max. 105 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 7 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen, nachstehend unter aa) und cc) erfassten, Leistungen gesondert nach dem Verteiler aa) = max. 7 Punkte, bb) und cc) je max. 4 Punkte. Dabei werden folgende Kriterien

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- aa) abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer , (z. B. Erzieher, Heilpädagoge, Logopäde)
- bb) einschlägige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr (z. B. Krankenpflege, Altenpflege)
- cc) Zivildienst/Bundeswehr (z. B. Sanitätsdienst), freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, sonstige Praktika oder ehrenamtliche Tätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer (mit einschlägigen nachgewiesenen Aufgaben)

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen, max. 30 Punkte) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen, max. 15 Punkte) werden addiert (max. 45 Punkte). Schulische und sonstige Leistungen werden dabei in einem Verhältnis von 2 zu 1 gewertet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden vorweg abgezogen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 8 v.H., mindestens ein Studienplatz,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/2005.

Tübingen, den 02.06.2004

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Erziehungswissenschaft mit Abschluss Magister Nebenfach

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 269), und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung am 02.06.2004 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Erziehungswissenschaft mit Abschluss Magister Nebenfach 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber³ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

³ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, ersatzweise auch in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen;
 - c) Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht (max. 2 DIN-A4 Seiten), der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in § 3 Abs. 2 a) genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise einer Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis hierfür ist durch das Halbjahreszeugnis der Abschlussklasse zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli des entsprechenden Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommissionen

- (1) Von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung drei Auswahlkommissionen bestellt. Die Kommissionen bestehen aus jeweils zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorgesetzter der Auswahlkommissionen ist der Studiendekan; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommissionen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommissionen treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellen gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommissionen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:
 - a) Mathematik;
 - b) Deutsch;
 - c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Durchschnittsnote der HZB
 - b) Fachnote in Geschichte oder Gemeinschaftskunde (bei Vorhandensein beider Fächer das mit der besten Note),
 - c) Fachnote in Philosophie oder Religion, Ethik oder Pädagogik (bei Vorhandensein mehrerer Fächer das mit der besten Note)

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw.60* (max. 15 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
 - aa) Deutsch (dieses Fach zählt doppelt),
 - bb) Mathematik,
 - cc) die bestbenotete, fortgeführte (moderne) Fremdsprache, bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).
 - dd) Geschichte oder Gemeinschaftskunde (bei Vorhandensein beider Fächer das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach). Dieses Fach zählt doppelt.
 - ee) Philosophie oder Religion, Ethik oder Pädagogik (bei Vorhandensein mehrerer Fächer das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach).

erreichten Punkte (max. 105 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 7 geteilt.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen, nachstehend unter aa) und cc) erfassten, Leistungen gesondert nach dem Verteiler aa) = max.7 Punkte, bb) und cc) je max. 4 Punkte. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
 - aa) abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer , (z. B. Erzieher, Heilpädagoge, Logopäde)
 - bb) einschlägige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr (z. B. Krankenpflege, Altenpflege)
 - cc) Zivildienst/Bundeswehr (z. B. Sanitätsdienst), Freiwilliges soziales Jahr, Freiwilliges ökologisches Jahr, sonstige Praktika oder ehrenamtliche Tätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer (mit einschlägigen nachgewiesenen Aufgaben)

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen, max. 30 Punkte) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen, max. 15 Punkte) werden addiert (max. 45 Punkte). Schulische und sonstige Leistungen werden dabei in einem Verhältnis von 2 zu 1 gewertet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden vorweg abgezogen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 8 v.H., mindestens ein Studienplatz,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren vom 17.06.1999 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6 vom 25.10.1999) außer Kraft.

Tübingen, den 02.06.2004

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
(Rektor)